



52. Jahrgang

9. November 2023

Nummer 19

Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Verl am Montag, 11.12.2023, 7 Uhr	Seite 118
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung gem. § 10 BauGB	Seite 121
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl	Seite 122
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Verl	Seite 127

Bekanntmachung

zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Verl am Montag, 11.12.2023, 7 Uhr

1. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Verl vom 26.10.2023 findet ein **Ratsbürgerentscheid am Montag, 11.12.2023, 7 Uhr** (Einreichungsschluss) statt.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Soll sich die Stadt Verl um die Durchführung der Landesgartenschau 2029 beim Land Nordrhein-Westfalen bewerben?“

2. Abstimmungsbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Verl.
3. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Ratsbürgerentscheids, am 11.12.2023, zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Das ist, wer
 - Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens 16 Tagen vor der Abstimmung (25.11.2023) in der Stadt Verl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
4. Alle Abstimmungsberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

5. Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 21. bis 24.11.2023 während folgender allgemeiner Öffnungszeiten:

21.11.2023	Dienstag	8 Uhr bis 12.30 Uhr und 14 Uhr bis 16.30 Uhr
22.11.2023	Mittwoch	8 Uhr bis 12.30 Uhr und 14 Uhr bis 16.30 Uhr
23.11.2023	Donnerstag	8 Uhr bis 12.30 Uhr und 14 Uhr bis 17.30 Uhr
24.11.2023	Freitag	8 Uhr bis 12.30 Uhr

in der

Stadt Verl
Der Bürgermeister
Paderborner Straße 5
Zimmer 118
33415 Verl

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

6. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist schriftlich, spätestens bis zum 25.11.2023, beim Bürgermeister der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 118, Paderborner Straße 5, 33415 Verl bis zum 24.11.2023, 12.00 Uhr, durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
7. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20.11.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Stimmschein mit den entsprechenden Abstimmungsunterlagen für die Briefabstimmung. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung und dem Stimmschein erhalten die Abstimmungsberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - das Informationsblatt der Stadt Verl mit einem Auszug aus der Machbarkeitsstudie zur Bewerbung um die Landesgartenschau 2029,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen gelben Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Abstimmungsberechtigte, die keine Abstimmungsbenachrichtigung und keinen Stimmschein erhalten haben, aber glauben, abstimmungsberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

8. Auf Antrag erhalten einen Stimmschein und die Unterlagen zur Briefabstimmung nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte,
- a) wenn Sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 25.11.2023 versäumt haben,
 - b) wenn Sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (25.11.2023) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Abstimmungsberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ihr Stimmschein nicht zugegangen ist, können bis 08.12.2023, 12.00 Uhr, einen neuen Stimmschein beantragen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, aber aus dem oben unter a) bis c) genannten Gründen Stimmscheine erhalten können, können bis 08.12.2023, 12.00 Uhr, einen Stimmschein beantragen.

9. Alle Abstimmungsberechtigten haben eine Stimme. Die Abstimmungsberechtigten kennzeichnen persönlich den Stimmzettel. Die Abstimmungsberechtigten geben für die zu entscheidende Frage ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll. Danach falten die Abstimmungsberechtigten den Stimmzettel und legen ihn in den blauen Stimmzettelumschlag. Der blaue Stimmzettelumschlag ist durch die Abstimmungsberechtigten zu verschließen.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf dem Stimmschein haben die Abstimmungsberechtigten oder die Hilfsperson durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Abstimmungsberechtigte haben dann den unterschriebenen Stimmschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag einzulegen und den Stimmbrief zu verschließen.

Der Stimmbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag des Ratsbürgerentscheids, Montag, den 11.12.2023, bis 7 Uhr, bei der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl eingeht. Der gelbe Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Verl abgegeben werden oder bis spätestens 11.12.2023, 7 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses, Paderborner Straße 5, 33415 Verl eingeworfen werden.

10. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit die Abwicklung der Ergebnisfeststellung nicht gestört wird. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Ratsbürgerentscheids tritt der Abstimmungsvorstand am 11.12.2023 um 8.30 Uhr in folgenden Räumen zusammen: großer Sitzungssaal, kleiner Sitzungssaal, Besprechungsraum 2. OG, Zimmer 105 und Zimmer 213 der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl. Der Abstimmungsvorstand öffnet ab 8.30 Uhr die Stimmbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Falle der Gültigkeit wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt. Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss.
11. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Anschluss an die Auszählung wird das vorläufige Ergebnis bekannt gegeben. Das Ergebnis wird vom Stadtrat in der Sitzung am 14.12.2023 festgestellt und im Anschluss im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben.
12. Wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Verl, 06.11.2023

Stadt Verl
Der Bürgermeister

Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Bebauungsplans Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 26.10.2023 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 „Brummelweg, 4. Änderung“ wird mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung ist mitsamt Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

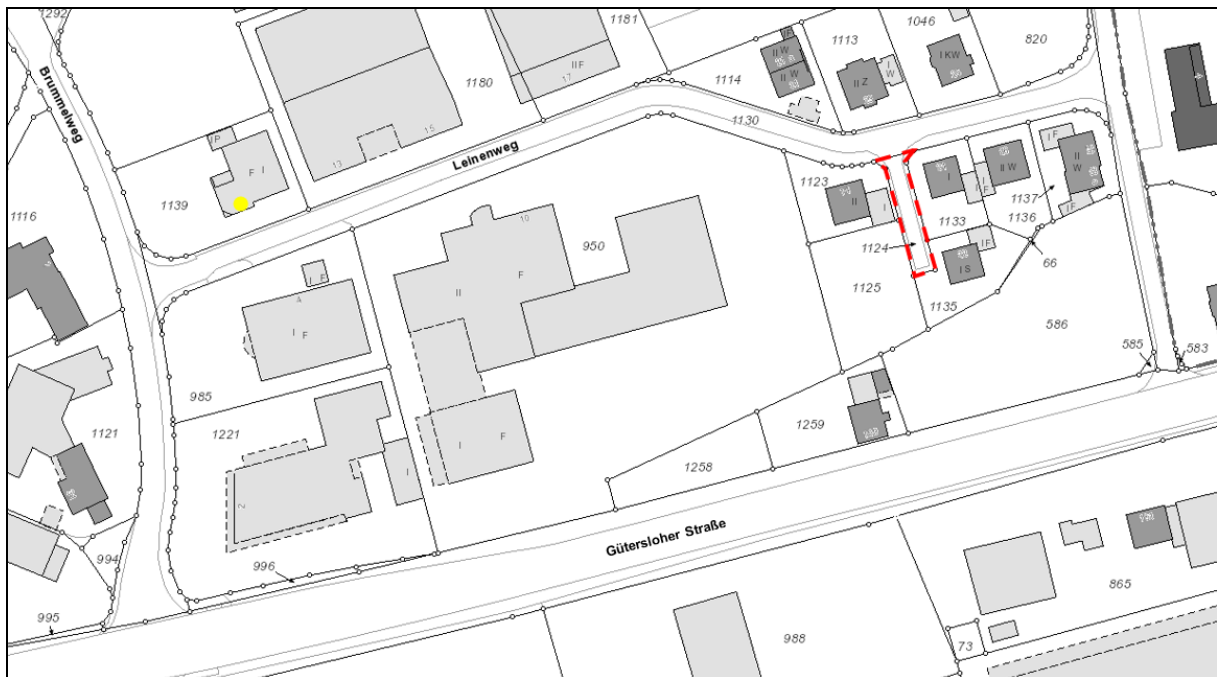


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg“, 4. Änderung rechtskräftig.

Verl, den 02.11.2023

gez.

Thorsten Herbst

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

D Wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Gutachten/ Stellungnahme	Art der umweltbezogenen Information (nach Schutz- gütern/Themen zusam- mengefasst)	Inhalt der Umweltinformation
I. Gutachten, Berichte und Untersuchungen		
I.1 Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplan- es der Stadt Verl	Mensch, Flora und Fau- na/biologische Vielfalt, Land- schaft, Boden/Fläche, Was- ser, Klima, Lufthygiene, Kul- tur- und Sachgüter, Wech- selwirkungen untereinander	Darstellung der in Fachplänen und Konzep- ten festgelegten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet; Beschreibung des Um- weltzustandes der genannten Schutzgüter vor Planumsetzung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der ge- nannten Schutzgüter während und nach Durchführung der Planung; Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich; Planalternativen
I.2 Artenschutzprüfung zur 51. Änderung des Flächennut- zungsplans der Stadt Verl (Stufe 1)	Flora & Fauna	Wirkungsprognose; Ermittlung des Arten- schutzspektrums/der vorkommenden Arten; Artspezifische Vermeidungs- und vorgezo- gene Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
I.3 Auswertung der faunistischen Unter- suchung im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2)	Fauna	Zusammenfassende Darstellung der Er- gebnisse der avifaunistischen Untersu- chung; Beschreibung der planungsrelevan- ten Arten; Auflistung verbindlicher und emp- fohlener Maßnahmen zur Vermeidung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
I.4 Baugrunderkundung	Boden, Wasser	Beschreibung des Bodenaufbaus sowie der Grundwassersituation; bautechnische Beur- teilung der Böden; Hinweise zur baulichen Umsetzung und zur Versickerung von Nie- derschlagswasser
I.5 Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 51. Änderung des Flä- chennutzungsplanes der Stadt Verl zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baseballanlage	Mensch, Gesundheit	Darstellung der lärmbezogenen Ein- und Auswirkungen auf anliegende Wohnberei- che
II. Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB		
II.1 Stellungnahme der Abteilung Bauen Immissionen – Im- missionschutz des	Mensch, Gesundheit	Hinweise zur differenzierten Betrachtung von lärm- und lichtechnischen Belangen im nachgelagerten Verfahren

<p>Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>		
<p>II.2 Stellungnahme der Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Wasser, Boden/Fläche</p>	<p>Hinweis auf Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen eines durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgrabens; Hinweis zur Darstellung des Gewässerrandstreifens in der Planzeichnung; Kenntnisnahme der Prüfung zu Erhalt von Entwässerungsgraben und Gehölzstreifen</p>
<p>II.3 Stellungnahme der Abteilung Umwelt – Naturschutz des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Flora & Fauna/biologische Vielfalt</p>	<p>Hinweis, dass weitere Aussagen zur ökologischen Belangen erst nach vertiefender Artenschutzprüfung getroffen werden können</p>
<p>II.4 Stellungnahme der Abteilung Gesundheit – Hygiene, Trinkwasser und Umwelt des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Mensch, Gesundheit, Wasser</p>	<p>Hinweis auf Pflicht zur Anzeige einer möglichen Inanspruchnahme eines Trinkwasserbrunnens bei der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh sowie des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens; Hinweis auf möglicherweise erforderlich werdende Trinkwasseruntersuchungen im nachgelagerten Verfahren</p>
<p>II.5 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Boden/Fläche</p>	<p>Empfehlung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet, um die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gering zu halten</p>
<p>II.6 Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Hinweis auf mögliche Siedlungsfunde im Plangebiet; Vorschlag zur Untersuchung des Plangebietes</p>
<p>II.7 Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau/Abwasserbetrieb der Stadt Verl im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	<p>Wasser</p>	<p>Hinweise zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser sowie zur Überflutungsvorsorge</p>
<p>II.8 Stellungnahme des</p>	<p>Flora & Fauna</p>	<p>Hinweise zur Integration eines bestehenden</p>

Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB		Gehölzstreifens und zur Ausgestaltung der geplanten Eingrünung
---	--	--

E Hinweise zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über das Portal Stadtplanung-Online unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> übermittelt werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen zudem auf folgenden Wegen eingereicht werden:
 - schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, Zimmer 252 o. 253, während der Dienststunden
 - elektronisch per E-Mail an beteiligung@verl.de
- Gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- In Bezug auf § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

F Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Die Datenverarbeitung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und der Stadt Verl im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit übertragen wurde. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung können der Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/datenschutz-hinweise.html> entnommen werden.
- Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver tetraeder erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/> entnommen werden.

Verl, den 02.11.2023

gez.
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Verl**Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz**

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum)
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)
Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Verl, 02.11.2023

Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Oktober 2023

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	8	26	
Ausländer	0		
Insgesamt	8	27	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
5		Inländer: + 5	Ausländer: - 5
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.09.2023	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.10.2023
Inländer weiblich	11.387	- 8	11.379
Inländer männlich	11.595	- 11	11.584
Ausländer weiblich	1.566	0	1.566
Ausländer männlich	1.962	+ 5	1.967
Insgesamt	26.510	- 14	26.496

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 19/2023

Statistik des Standesamtes Verl für Oktober 2023

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:		6
Lebenspartnerschaften		

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt		13
Mit Wohnsitz in Verl		12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		0
65 bis 70 Jahre alt		1
70 bis 80 Jahre alt		4
80 bis 90 Jahre alt		5
Über 90 Jahre alt		3